

## Sozialversicherungsstelle Uri

---

# Öffentliche Liste über beauftragte Sachverständige und Gutachterstellen in der Invalidenversicherung - 2023

Gestützt auf Artikel 41*b* der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

---

1. März 2024, Version vom 29. Februar 2024

## Einleitung

Mit der per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Weiterentwicklung der IV wurden verschiedene Massnahmen umgesetzt, die bei den Begutachtungen wie auch bei der Vergabe der Gutachten mehr Transparenz für die Versicherten schaffen.

Ab 2023 veröffentlichen die IV-Stellen jährlich eine Liste<sup>1</sup> mit Angaben über die Sachverständigen und die Gutachterstellen, die sie für versicherungsmedizinische Gutachten beauftragt haben. Jede IV-Stelle publiziert ihre Daten am 1. März für das vergangene Kalenderjahr. Gestützt auf diese Listen der IV-Stellen veröffentlicht dann das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) am 1. Juli eine gesamtschweizerische Übersicht.

Mit diesen Listen verfügen die Versicherten über folgende Informationen zu den von der IV-Stelle beauftragten Sachverständigen und Gutachterstellen: Anzahl Gutachtaufträge, die attestierten Arbeitsunfähigkeiten im Erwerbs- und Aufgabenbereich (wo vorhanden), die Beweiskraft der Gutachten vor Gericht sowie die jährliche Vergütung für die Gutachtertätigkeit.

Die Angaben in den nachfolgenden Listen beziehen sich der Reihe nach auf die:

- Monodisziplinäre Gutachten (erstellt von einzelnen Sachverständigen)
- Bidisziplinäre Gutachten (erstellt von 2 Sachverständigen oder von Gutachterstellen)
- Polydisziplinäre Gutachten (erstellt von Gutachterstellen)
- Vergütungen der mono- und bidisziplinären Gutachten

Wie bereits ausgeführt, werden die Angaben bzw. Daten pro Kalenderjahr erfasst und am 1. März des nachfolgenden Jahres von den IV-Stellen publiziert. Diese Art der Erfassung hat zur Folge, dass einzelne Angaben nicht zwingend miteinander verknüpfbar sind. Vergütet eine IV-Stelle beispielsweise ein im Jahr x in Auftrag gegebenes und auch verfasstes Gutachten im Jahr x+1, erscheint die Vergütung im Jahr x+1. Die Erfassung des Gutachtens (Auftrag und Ergebnis) einerseits und die Vergütung für das Gutachten andererseits fallen zeitlich auseinander. Die Angaben zur gerichtlich festgestellten Beweiskraft der Gutachten können mit einer noch grösseren zeitlichen Verschiebung erfasst sein.

Die in den Gutachten attestierten Arbeitsunfähigkeiten weist die Liste abgestuft aus (0-10 %, 11-20 %, 21-30 % usw.), bei bi- und polydisziplinären Gutachten wird auf das Ergebnis der Konsensbeurteilung abgestellt.

Aus der alphabetisch geordneten Liste lassen sich für einen konkreten Sachverständigen nebst seinem Namen, Fachdisziplin und Adresse folgende Informationen aus den einzelnen Spalten für das Berichtsjahr entnehmen:

**In Auftrag gegebene Gutachten:** Die Anzahl Aufträge für Gutachten, die der Sachverständige im Berichtsjahr von der IV-Stelle erhalten hat.

**Attestierte Arbeitsunfähigkeiten in der bisherigen und einer angepassten Tätigkeit (und soweit vorhanden im Aufgabenbereich bzw. im Haushalt)<sup>2</sup>:** Dies sind die Ergebnisse der Gutachten, welche der Sachverständige im Berichtsjahr an die IV-Stelle geschickt hat. Darunter können auch Aufträge sein, die noch aus dem Vorjahr stammen.

---

<sup>1</sup> Art. 57 Abs. 1 Bst. n IVG, Art. 41b IVV

<sup>2</sup> Die Erfassung der Daten nach Kalenderjahr kann dazu führen, dass mehr Angaben zu attestierten Arbeitsunfähigkeiten aufgeführt sind als bei den in Auftrag gegebene Gutachten. Es kann aber auch vorkommen, dass weniger attestierte Arbeitsunfähigkeiten aufgeführt sind als in Auftrag gegebene Gutachten, weil noch nicht alle Berichtsjahr in Auftrag gegebenen Gutachten bei der IV-Stelle eingetroffen sind.

**Rechtskräftige Gerichtsentscheide mit Beweiskraft:** Aus den bei der IV-Stelle eingegangenen rechtskräftigen Urteilen wird die Beweiskraft des Gutachtens erfasst, welches vom Sachverständigen im Laufe des Abklärungsverfahrens erstellt worden ist und Grundlage für den Entscheid der IV-Stelle war. Aufgrund der Verfahrensdauer können diese Gutachten bereits längere Zeit zurückliegen.

**Vergütung:** Das ist der Gesamtbetrag, welcher der Sachverständige im Berichtsjahr für alle seine Gutachten von der IV erhalten hat. In diesem Betrag können auch Vergütung für Gutachten enthalten sein, die bereits im Vorjahr an die IV-Stelle geschickt, aber erst Berichtsjahr bezahlt worden sind.









Sozialversicherungsstelle Uri - 2023

Anhang: Vergütung Mono- und Bidisziplinäre Gutachten

Name	Vorname	Strasse und Nummer	PLZ	Ort	Vergütung in CHF
Kuntze	Marcus Frederik	Schauplatzgasse 23	3011	Bern	3'209